

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Maria Königin in Lennestadt-Altenhundem

§ 1 Name

"Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Maria Königin in Lennestadt-Altenhundem e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Lennestadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt in Grevenbrück unter der Nr. 275 eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke, vor allem im pädagogischen und religiösen Bereich, *im Sinne des Abschnitts* "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Bestimmungen der Abgabenordnung 1977, Paragraphen 51 68 finden voll Anwendung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bemühungen verwirklicht, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasiums Maria Königin nachhaltig zu unterstützen, den Bestand der Anstalt auf Dauer sichern zu helfen und den Unterhaltsträger den "Gymnasium Maria Königin e.V." mit Sitz in Lennestadt bei der Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule materiell zu entlasten.
- (5) Der Verein pflegt Kontakt mit der Schulleitung, den Eltern der Schüler, ehemaligen Schülern sowie öffentlichen, kirchlichen und privaten Stellen.
- (6) Er fördert Schulveranstaltungen z.B. erzieherischer, religiöser, musischer und sportlicher Art.
- (7) Schließlich gewährt er bedürftigen Schülern in schulischen Belangen materielle Hilfe.

§ 4 Mittel zum Zweck

- (1) Die Mittel zur Erreichung seiner Ziele erhält der Verein durch
 - Mitgliederbeiträge,
 - Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und/oder privater Seite,
 - Einholung von Spenden,
 - sonstige Maßnahmen, über deren Art und Umfang der Vereinsvorstand beschließt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder wie auch die Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Entschädigung für ihre im Vereinsinteresse geleistete Tätigkeit. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist,
- (2) die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern; z.B. die Eltern der Schüler, ehemalige Schüler und deren Angehörige, derzeitige oder frühere Mitglieder des Lehrkörpers, sonstige Freunde oder Förderer der Schule.
- (3) Die Aufnahme in den Verein geschieht bei Annahme der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den geschäftsführenden Vorstand
- (4) Die Rechte der Mitglieder:
 - Mitwirkung am Vereinsleben durch Teilnahme und Beteiligung an den Mitgliederversammlungen (z.B. Einbringung von Anträgen, Beteiligung an Abstimmungen, Wahlen),
 - Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Besetzung von Vereinsämtern.
- (5) Die Pflichten der Mitglieder:
 - Mitwirkung bei Verfolgung der Vereinsziele,
 - Bemühung um Aufbringung der erforderlichen Mittel,
 - Entrichtung des festgesetzten Beitrages.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Eine solche Erklärung kann bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres abgegeben werden. Der Austritt wird wirksam am Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er wird möglich, wenn ein Vereinsmitglied durch sein Verhalten den Zielen des Vereins nicht mehr dient und dessen Ansehen schädigt oder der übernommenen Verpflichtung zur Beitragszahlung über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr nachgekommen ist.
- (8) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss aus dem Verein wird durch eingeschriebenen Brief übermittelt.
- (9) Gegen den Ausschluss aus dem Verein besteht binnen Monatsfrist gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruchsrecht. Bei Wahrnehmung des Einspruchsrechtes fällt die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schulleiter,
 - drei Beisitzern.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vereinsvorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vereinsvorsitzende an der Vertretung gehindert ist.
- (4) Der Schulleiter des Gymnasiums Maria Königin ist von Amts wegen Vorstandsmitglied.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie kann auch durch Akklamation oder durch Handzeichen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen fallen wie die ordentlichen Wahlen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt.
- (8) Der Vorstand beschließt auf Antrag über die Mittelvergabe. Bei Zuwendungen an bedürftige Schüler ist die Mitwirkung des Schulleiters verpflichtend.
- (9) Über Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt mit den Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des Geschäftsführers.
- (10) Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse für Sonderaufgaben berufen.
- (11) Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, führt die Vereinsangelegenheiten:
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
 - Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - Erstattung des Jahresberichtes vor der ordentlichen Mitgliederversammlung .
- (12) Der Vereinsvorsitzende kann für die Vereins- bzw. Vorstandsarbeit ein Vorstandsmitglied mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll spätestens drei Monate nach Jahresbeginn (Ende März) einberufen sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen wenigstens eines Zehntels der Mitglieder.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Westfalenpost, Westfälische Rundschau) mit einer Frist von 10 Tagen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch

- die §§ 9 und 10 dieser Satzung sowie durch Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Etat und Voranschlag,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl zweier Geschäfts- und Kassenprüfer auf 3 Geschäftsjahre
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - Änderung bzw. Neufassung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Satzungsänderungen bzw. eine Neufassung der Satzung können nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer oder zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung, bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Gymnasium Maria Königin e.V." in Lennestadt als Träger des Gymnasiums Maria Königin. Die anfallenden Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Gymnasiums Maria Königin zu verwenden.

Lennestadt-Altenhundem, 14. April 2016